



Universitätsbibliothek Paderborn

Was soll ein Mann ohne Kopff

Daß ist: Kurtzer vnnd gründlicher Discvrs, 1. Ob S. Petrus im Obersten HirtenAmbt vber die allgemeine Kyrchen einen Nachfolger habe/ vnd ob der Röm: Bischoff derselbige seye? 2. Ob der Röm: Bischoff im ersten vnd anderen Sæculo seye für ein Haupt der allgemeinen Kyrchen gehalten worden?

Forer, Laurenz

1653

Die sechßte Einred. Es geschicht in heiliger Schifft nirgendt mit einigem Wort Meldung/ daß der Römische Bapst das allgemeine Haupt der Kyrchen sey/ dieweil nirgendt darinn Meldung geschicht/ daß er ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-36245

Bekennet nit allhie Molinæus, 1. Daß Petrus zu Rom gewesen?
 2. Daß er die Kyrch allda fundiert vnd auffgerichtet? 3. Daß er zu
 Rom gestorben? Was folgt aber hteraus anders/ als daß S. Petrus
 auch zu Rom Bischoff gewesen sey? Dann je sonst kein andere par-
 ticular-Kyrch kan gewissen werden / wo er seinen Bischofflichen Sitz
 gehabt habe/ als zu Rom; Sinre mahlt er die Antiochensche Kyrch
 schon zuvor längst dem Euodio, als Bischoffen vbergeben: zu Rom
 aber hat er sich zwar des Lini, doch nur als eines Vicarij Generalis,
 oder Wehhebischoffs gebrauchet. So ist vnd bleibt wahr / daß Petrus
 Römischer Bischoff gewesen/ vnd also gestorben. Vnd diß sey gnug
 von der Frag/ Ob S. Petrus zu Rom gewesen; Wer mehr Zeugnissen
 der Altväter haben will/ daß Petrus zu Rom gewesen/ findet ein grosse
 Anzahl bey dem Sanderio de Visib. Monarch, Eccles. lib. 6. cap. 16.

Die sechste Einred.

Es geschicht in heiliger Schrift nirgende mit einigem Wort
 Meldung / daß der Römische Pabst das allgemetne Haupt der
 Kyrchen sey/ dieweil nirgendt darinn Meldung geschicht/ daß
 er S. Petri Nachkommer sey/ vnd eben densel-
 ben Gewalt habe.

Antwort.

Die Meldung in heiliger Schrift von einer Sach kan auff
 zweyerley Weis geschehen. Erstlich explicite oder immediate, mit
 außdrücklichen offenbahren / heiteren/ vnd vnverdeckten Worten.
 2. Implicitè, oder mediate, mit solchen Worten/ die das jentge/ war-
 von die Frag ist / in ihrem Begriff vnd Verstandt zwar haben einge-
 schlossen/ jedoch aber verborgen/ vnd verdeckt/ darauß es aber bald kan
 gezogen vnd geoffenbaret werden.

Auff die erste Weis / ist in der heiligen Schrift kein Meldung
 vom Pabst zu Rom/ aber auff die andere: sinre mahlt (wie oben anfangs
 erwisen) sich darinnen vnlaugbar befindet / daß von Christo dem H.
 Petro der Gewalt die allgemetne Kyrchen zuregieren / bis ans End
 der Welt/ vnd so lang die Kyrch stehen wirdt / nit allein für sein Per-
 son / sonder auch für alle seine Nachkommen seye ertheilt vnd anbe-
 fohlen worden.

Folgt derhalben notwendig/ daß in der Schrifft auch des Röm: Pappts/ eingeschlossener/ vnd verdeckter Weiß/ sene Meldung geschehen; so fern derselbe des heiligen Petri rechtmessiger Nachfolger ist. Gleich wie keiner in particulari laugnen kan / er sene in der heiligen Schrifft (welche ins gemein befielt/ seinen Bruder zuteben/ vnd seine Eleren zuehren) auch begriffen vnd gemeynt / vnd deswegen auch Krafft dieses Göttlichen Gebotts schuldig seinen Bruder zuteben/ vnd seine Eltern zuehren; ob schon in der Schrifft nirgends außdrücklich geschriben stehet/ daß diser mit Namen Conrad/ oder Hans/ oder Heinrich/ oder wie er sonst heißet/ sein Bruder; Item diser Wilhelm/ oder Carl sein Vatter sene; weil die particularis in der vniuersaliß eingeschlossen vnd begriffen.

Daß aber der Röm: Pappst ein rechtmessiger Successor vnd Nachfolger des heiligen Petri in General. Kirchen- Regiment sey/ wirdt bezeuget von der vhralten Christlichen Kirche/ von den General-Concilien, vnd H. H. Vätern: Weil derhalben das jenige/ was die alte Christliche Kirche bezeuget/lehret/ vnd befielt/ auch implicite vñ mediate in der Schrifft eingeschlossener Weiß bezeuget/ gelehret vnd befohlen wirdt; angesehen/ daß die Schrifft außdrücklich befielt/ die Kirchen zuhören/ derselben in allem Glauben zugehen/ vnd wer dicselbe nit höret/ solle wie ein Hand vnd Publican gehalten werden/ Matth. 18. v. 18. Matth 23. v. 3. schreiet sich gar recht vnd wol / daß auch implicite, vnd verschlossener Weiß in der Schrifft/ diese Proposition begriffen sey/ welche außsagt. der Pappst zu Rom sene des H. Petri/ der die Röm: Kirche fundiert hat/ im General-Hirren-Ampt vnd Bisthumb/ vber die allgemeine Kirche/ Successor vnd Nachkommer; weil solches die allgemeine Kirche bezeuget/ welche hterinn so wenig irret / als wenig sie irret/ wann sie vns bezeugt / daß das Evangelium Matthæi das rechte vnd wahre Wort Gottes sey.

Diese der alten Kirchen Zeugnus kan nicht besser erweisen vnd dargethan werden/ als durch diejenige heylige Väter/ welche zur selbigen Zeit gelebt/ vnd was die allgemeine Kirche damahls geglaubt vnd gehalten hat/ am besten erkennen / welche auch vernünfftiglich nicht können in Verdacht kommen/ als heiten sie disfalls etwas der Wahrheit/ oder der allgemeinen Kirche zuwider schreiben wollen.

Arnobius vber den 106. Psalm heißet das Römische Bischoffschumb/

humb/ Ecclesiā Petri; S. Peters Kirchen. S. Cyprianus lib. 1. Epist. 3. nennet den Sitz des Papsts Cornelli zu Rom/ Cathedram Petri, & Ecclesiam principalem, den Stuel Petri/ vnd die principal oder fürnehmste Kirch. Vnd lib. 4. Epist. 12. den Sitz Sabtant auch Rom: Papsts/ nennet er Locum Petri, den Orth Petri. Eben also nennet Hieronymus in Epist. ad Damasum, des Papsts Damasi Kirchen/ Cathedrā Petri, den Stuel Petri: Allermassen sie auch genennet Hippolytus apud Prudentium, Theodoretus Epist. ad Leonem. Optatus contra Parmen. lib. 2. schreibet: Negare non potes, scire te, in vrbe Roma Petro primō Cathedram Episcopalem esse collatam, in qua sederet omnium Apostolorum Caput Petrus. Du kannst nit laugnen/ es sey dir wissenb/ daß in der Statt Rom dem Petro erstens der Bischöflich Stuel gegeben worden/ auff welchem Petrus das Haupt aller Apostlen sitze. Prosper lib. de ingratis sagt/ Sedes Roma Petri quidquid non possidet armis, Religione tenet; Was Rom/ der Sitz Petri/ nicht besiget mit Waffen/ das hat er durch die Keilgion.

Deßwegen auch die alte Väter jederzeit den Ursprung vnd die Succession der Römischen Kirchen von dem heiligen Petro an/ in guter Ordnung erzehlet vnd beschrieben: Wie zusehen in dem Irenzo lib. 3. c. 3. Tertull. de Præscript. Augustino Epist. 165. ad litteras cuiusdam Donatistæ; Optato lib. 2. Epiphanio Hæresi 27. Carpocrat. Eusebio lib. 3. c. 4. vnd anderen Kirchen. Histori Schreibern.

Insonderheit seynd des Irenzi Worte zumercken / welcher nach dem er klärtlich bekandt / daß die Römisch Kirch von Petro gestift/ sagt er: Es müssen alle Kirchen / das ist/ alle/ so allenthalben glaubig seynd / zu diser (Römischen) Kirchen / von wegen ihres mächtigeren Vorzugs/ vnd Oberhoheit (propter potentiorem Principalitatem) zusammen kommen / in welcher allezeit die Apostolische Tradition ist behalten worden.

Der heilige Augustinus contra Epist. Fund. c. 4. sagt: Es hatet mich in der Schoß der Kirchen die Succession der Priester/ bis auff das gegenwertige Bischöflichumb / von dem Sitz des Apostels Petri / dem der Herr seine Schaff zuwenden hat anbefohlen. Vnd dise des Apostolischen Römischen Stuels von der Aposteln Zeit als herkommene/ vnd immerwährende Oberhoheit bekennet diser heilige Lehrer auch in der 162. Epistel/ sprechend/ In qua (Romana Ecclesia) SEMPER Apostolica Cathedra viguit PRINCIPATVS. In welcher (Römischen Kirchen) allezeit ge- grünet/ oder in Übung gewesen ist des Römischen Stuels Fürstenthumb/ oder

hochheit. Vnd in der 106. Epistel an Paulinum heisset er Innocentium den Papst; Apostolicæ Sedis Antistitem; des Apostolischen Stuhls Vorsteher. Dergleichen er auch hat in Ioannem Tract. 56. & lib. 2. contra Pelag. & Cælest. & lib. 2. contra Donatistas c. 1. Wie auch Ambrosius lib. de excessu fratris sui Satyri, c. 7. & serm. 47. de fide Petri.

Nicænischer
Canon.

In dem 18. vnd 19. Canone des ersten Nicænischen Concilij wirdt auch außdrücklich gesagt / alle Bischöffe in schwärem Sachen solten vnd mögen frey / vnd vnverhindert / zum Apostolischen Stuhl gen Rom appellieren / vnd zur selben Kirchen / als zur Mutter stehem; weil die alte Apostolische Auctoritet die wichtigeren Kirchen. Händel der Disposition vnd Verordnung diser Kirchen habe vorbehalten. Vnd ob schon die Bischöffe einer Provinz vber ihres Wirt. Bischoffs Händel mögen Inquisition vnd Nachfrag halten / so solten sie doch nit ohne des Römischen Bischoffs Vorwissen vnd Rath vrtheilen; Weil dem heiligen Petro vom Herrn gesagt sey: Alles was du auff Erden binden wirst / etc. Mit welchen Worten gar klar der Obergwalt vber die ganze Kirchen dem Römischen Bischoff zuerkennt / vnd derselbe des Heiligen Petri Nachkommer bekennet wirdt.

Vnd irrer nicht / daß diser Canon jetzt nicht mehr im Concilio gelesen wirdt. Dann daß er warhafftig darinn gestanden / bezeiget erstlich Iulius I. Epist. 1. & 3. bald nach bemeltem Concilio / wider erliche / die diesem Concilio selbst beygewohnt; welche gar leichtlich ihme herten widersprechen mögen / im fall solcher wäre erdichtet gewesen. 2. Es bezeiget auch Athanasius vnd andere Bischöffe in Aegypten / Tebaide, vnd Lybien in einer Epistel an Felicem gen Rom. Die auch dem besagten Concilio beygewohnt; neben diser außdrücklichen Bekannuß / daß vil Acta desselben ersten Concilij Nicæni / von den Arianern / deren damahl ein grosse Anzahl war / seyen verbrändt / gestümlet / vnd auß dem Weeg geraumet worden. 3. Eben disen obbenannten Canonem haben auch auß dem Nicænischen Concilio allegiert vnd fürgelegt in dem sechsten Synodo Carthaginens. des Römischen Stuhls vnd Papsts Zozimi Legaten, Faustinus, Philippus vnd Asellius. 4. Es bezeiget auch S. Athanasius in einem Sendbrieff an den Papst Marcum, daß 70. Capitula des ersten Nicænischen Concilij gewesen / die meisten theils zu grund gangen. Welches vmb so vil glaubwürdiget / dieweil

Die Canones
des ersten Ca-
nonischen Co-
cilij seynd zu
grund gangen /

Hiervell erstlich Eusebius bezeugt lib. 3. de vita Constantini, vnd Athanasius in Epist. de Synodo Ariminensi, es sey eine auß den fürnemb-
 sten Ordnungen des Nicänischen Concilij gewesen / daß man das
 Osterfest an keinem anderen Tag/ als am Sonntag halten solle; darvon
 doch jetzt nichts in bemeltem Concilio. 2. Findet sich auch der Canon
 nicht/ daß die Bigami, oder so zwey Weiber gehabt/ nit sollen zum heil-
 tigen Wehungen zugelassen werden; darvon doch S. Ambrosius in
 Epist. ad Episc. Vercellensem Meldung thut. 3. Sagt S. Hieronymus
 Epist. 3. der Nicänisch Synodus hab das Buch Judith vnder die Zahl
 der wahren heiligen Schrift gerechnet. Wo ist aber dieser Canon?
 4. S. Augustinus Epist. 118. allegiert dem Nicänischen Canonem,
 daß zumahl nit sollen zweyen Bischöff seyn in einem Bistumb. Wo
 stehet er aber geschriben? 5. In Concilio Carthaginensi 3. c. 48.
 wirdt gesagt/ die Patres haben im Nicänischen Concilio verordnet/
 daß keiner anderst/ als mitcher solle das Opffer verrichten. Zeig mir
 diesen Canonem. 6. Das sechste Carthaginensisch Concilium c. 3.
 citiert auß dem Nicänischen Concilio ein Canonem, daß den Bi-
 schoffen die Appellation zum Apostolischen Stuel sey zugelassen; vnd
 daß dieser Canon vor dem Sardicensischen Concilio gewesen sey / pro-
 birt man auß dem Theodoro lib. 2. cap. 4. da er von dem Iulio
 sagt; Hic Ecclesie Canonem secutus, & eos iussit Romam venire,
 & diuinum Athanasium, qui pro se ipso in iudicio responderet,
 vocauit. Et Iulius hat/ dem Kirchen Canonen, oder Satzung zu folg/ sie heis-
 sen gen Rom kommen/ vnd den gottseeligen Athanasium berueffen/ der für sich
 selbst im Gericht solte antworten. Wo ist aber jetzt derselbe Canon? Vnd
 deren werden noch vil mehr angezogen / von Sanderone de visib. Mo-
 narch. lib. 7. Anno Domini 336. n. 101. Ein mehrers von diesem
 Canone Nicani Concilii, findet der Leser bey dem Gregor. de
 Valentia, Tom. 3. disp. 1. q. 1. p. 7. S. 36. allda er auch auß anderen
 General-Concilien gründtlich erweiset/ daß der Römisch Papst für
 den Nachfolger des heiligen Petri auß den Apostolischen Stuel zu
 Rom/ vnd für das Haupt der allgemeinen Kirchen seye gehalten
 worden. Besihe auch Tannerum Tomo 3. disp. 1.
 de fide, q. 4. dub. 3. n. 107, & seqq.

vnd durch die
 Arianer ver-
 tuschet worden.

(o)

Die

Die sibendte Einrede.

Gesetzt/ daß sey wahr/ so ist doch noch nicht erwiesen/ daß diser/ oder jener Paps in individuo, vnd ohne Mangel zum Apostolischen Sitz kommen/ vnd also ein wahrer Statthalter Christi/ vnd Nachfolger des heiligen Petri worden sey: Darnit es möchte geschehen/ daß er des Papsstums vnfähig/ als da er ein Weib/ oder vngetaufft/ oder ein Heyd wäre: Wie kan man darnit so versichert seyn?

Antwort.

Auff zweyer-
ley Weis kan
ein Ding in
der Schrift
begriffen seyn.

Der jenige kan vnd soll billig/ vnd ohne Zweifel/ für ein rechtmessigen/ vnd ordentlichen Nachfolger des heiligen Petri/ im General-Nutzen. vnd Statthalter. Amte Christi gehalten werden/ welchen die allgemeine Catholische Kyrch einhellig dafür annimbt/ erkennet vnd bekennet.

Es wirdt aber die Allgemeine Kyrch in Ewigkeit nie keinen solchen vnfähigen/ sonder allezeit etnen fähigen dafür annemmen/ erkennen vnd bekennen.

So ist man darv gnugsamb versichert/ daß diser oder jener Paps/ der von der Kyrchen/ auff besagte Weis/ ist angenommen/ zc. für ein rechtmessigen Nachfolger des heiligen Petri in General-Nutzen. Amte/ zuhalten sey.

Der erste Satz wirdt also probiert. Die ganze allgemeine Kyrch kan nicht irren oder falsch lehren/ in denen Sachen/ die den Glauben/ die Sitten vnd den Gottes. Dienst betreffen: Weil dann diese Sach den Glauben/ zc. betrifft/ kan sie auch hertinn nicht irren vnd falsch lehren.

Das Antecedens gründet sich in der Schrift/ die befiehlt/ man soll die Kyrch hören/ vnd ihro Glauben zustellen; vnd wer sich dessen walgere/ soll für ein Heyden vnd Publicanen gehalten werden Matth. 18. v. 17. Es ist auch der Kyrchen der Selt der Wahrheit versprochen worden bis ans End der Welt. Isaia 59. v. 21. Matth. 16. v. 18. Matth. vlt. v. vlt. Ioann. 14. v. 17. 26. cap. 16. v. 13. 1. Timoth. 3. v. 15. Wann derhalben die Kyrch einen Paps annimbt/ erkennt vnd bekennet/ so ist man vnfehlbarlich versichert/ daß er ein rechtmessiger Successor vnd Nachfolger des heiligen Petri im General-Nutzen. Amte seye/ vnd ihme kein essential. Stück abgehe.

Vnd